

tionale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung<sup>440</sup>, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>441</sup>, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>442</sup>, die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen<sup>443</sup>, das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen<sup>444</sup> und andere einschlägige internationale Menschenrechtsübereinkünfte,

*sowie unter Hinweis* auf die einschlägigen Bestimmungen der Ergebnisse aller großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, insbesondere der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien<sup>445</sup> und der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban<sup>446</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 62/122 vom 17. Dezember 2007, 63/5 vom 20. Oktober 2008 und 64/15 vom 16. November 2009 über das ständige Mahnmal für die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels und die Wahrung ihres Gedenkens,

1. *erklärt* das am 1. Januar 2011 beginnende Jahr zum Internationalen Jahr der Menschen afrikanischer Abstammung, mit dem Ziel, die einzelstaatlichen Maßnahmen und die regionale und internationale Zusammenarbeit zugunsten der Menschen afrikanischer Abstammung zu verstärken, um diesen den vollen Genuss der wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen, bürgerlichen und politischen Rechte und ihre Teilhabe und Einbindung in alle politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Aspekte der Gesellschaft zu ermöglichen und eine bessere Kenntnis und größere Achtung ihres vielfältigen Erbes und ihrer vielfältigen Kultur zu fördern;

2. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und der vorhandenen Ressourcen sowie die Zivilgesellschaft, Vorbereitungen für das Jahr zu treffen und Initiativen zu ermitteln, die zu seinem Erfolg beitragen könnten;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht

vorzulegen, der den Entwurf eines Aktivitätenprogramms für das Jahr enthält, und dabei die Auffassungen und Empfehlungen der Mitgliedstaaten, der Hohen Kommissarin der Verein-

**64/170. Menschenrechte und einseitige Zwangsmaßnahmen**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf alle ihre früheren Resolutionen zu diesem Thema, zuletzt Resolution 63/179 vom 18. Dezember 2008, auf die Resolution 12/22 des Menschenrechtsrats vom 2. Oktober 2009<sup>448</sup> und auf die früheren Resolutionen des Rates und der Menschenrechtskommission,

*in Bekräftigung* der einschlägigen Grundsätze und Bestimmungen in der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 verkündeten Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten, insbesondere ihres Artikels 32, in dem es heißt, dass kein Staat wirtschaftliche, politische oder sonstige Zwangsmaßnahmen gegen einen anderen Staat anwenden oder ihre Anwendung begünstigen darf, um von ihm die Unterordnung bei der Ausübung seiner souveränen Rechte zu erlangen,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs, der gemäß der Resolution 63/179 der Generalversammlung vorgelegt wurde<sup>449</sup>, und den Berichten des Generalsekretärs über die Durchführung der Versammlungsresolutionen 52/120 vom 12. Dezember 1997<sup>450</sup> und 55/110 vom 4. Dezember 2000<sup>451</sup>,

*betonend*, dass einseitige Zwangsmaßnahmen und -gesetze gegen das Völkerrecht, das humanitäre Völkerrecht, die Charta der Vereinten Nationen und die Normen und Grundsätze zur Regelung der friedlichen Beziehungen zwischen den Staaten verstoßen,

*in Anbetracht* dessen, dass alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind, und in diesem Zusammenhang erneut erklärend, dass das Recht auf Entwicklung ein fester Bestandteil aller Menschenrechte ist,

*unter Hinweis* auf das Schlussdokument der vom 11. bis 16. Juli 2009 in Scharm esch-Scheich (Ägypten) abgehaltenen fünfzehnten Gipfelkonferenz der Staats- und Regierungschefs der Bewegung der nichtgebundenen Länder<sup>452</sup> sowie die auf früheren Gipfeltreffen und Konferenzen angenommenen Dokumente, in denen die Mitgliedstaaten der Bewegung übereinkamen, derartige Maßnahmen oder Gesetze und ihre weitere Anwendung abzulehnen und zu verurteilen, sich weiter beharrlich um ihre effektive Aufhebung zu bemühen und die anderen Staaten nachdrücklich aufzufordern, Gleiches zu tun, wie von der Generalversammlung und anderen Organen der Vereinten Nationen gefordert, und die diese Maßnahmen oder Gesetze anwendenden Staat



ren Staat anwenden oder deren Anwendung begünstigen darf,  
um von ihm die Unterordnung bei der Ausübung seiner sou-